

STATUTEN

1. Name, Rechtsform, Sitz

Unter dem Namen «Pro Schauensee» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in der Stadt Kriens. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Zweck

Der Verein organisiert und führt kulturelle Veranstaltungen auf Schloss Schauensee durch. Er arbeitet partnerschaftlich mit der Stadt Kriens zusammen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel

- Mitgliederbeiträge
- Freiwillige Zuwendungen
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Veranstaltungen zugunsten des Vereins

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Der Vorstand kann weitere Organe ernennen, wenn diese dem Vereinszweck dienen.

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 21 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen

- a) Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- b) Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- c) Er erstellt ein Jahresprogramm mit den geplanten Veranstaltungen.

- d) Er kann Leistungsvereinbarungen abschliessen.
- e) Er kann Reglemente erlassen.
- f) Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- g) Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen beauftragen.
- h) Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Zirkularbeschluss bedarf der Einstimmigkeit.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

10. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisor oder eine juristische Person.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit der Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine oder mehrere gemeinnützige Krienser Institutionen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden am 3. November 2022 an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzen die Statuten vom 24. September 1971. Sie treten per 1. Januar 2023 in Kraft.

Kriens, 3. November 2022

Die Präsidentin


Judith Luthiger

Die Protokollführerin


Alexandra Graf